

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 39

Artikel: Antwort auf ein bernisches Kriegsgericht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94321>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erwidерung.

In Nummer 37 der Militär-Zeitung ist eine Korrespondenz enthalten mit der Ueberschrift: „Ein bernersches Kriegsgericht“.

Der Verfasser ist jedenfalls ein bekannter Zeitungskorrespondent, der sich stets in der Rolle gefällt, alles was Bern und Bundesstadt heißt, anzuschwärzen. Hätte dieser Korrespondent sich damit begnügt, bloß meine Person zu verdächtigen, so hätte ich ihm dies seiner würdige Vergnügen gerne gelassen und geschwiegen; allein da er, um mir eins anhängen zu können, das ganze Kriegsgericht und dessen Verhandlung angreift, so liegt es in meiner Pflicht, als Präsident desselben gegenüber denjenigen, welche unbesangen urtheilen, die Sache in das rechte Licht zu stellen.

Der Verfasser verdreht entweder die Sache absichtlich, oder er versteht von der Organisation eines Geschworenengerichts und des damit zusammenhängenden Verfahrens nicht das A B C.

Nach dem Gesetz über das bernische Landjäger-Korps stehen die Landjäger (wie in vielen andern Kantonen) unter der Militärgerichtsbarkeit. Die Justizdirektion hat die Stellung des Oberauditors, wie sie im eidg. Militär-Strafgesetzbuch bestimmt ist. Sie hat als solcher zu entscheiden, ob ein Landjäger vor kommenden Falles dem Kriegsgericht zu überweisen ist. Wird nun ein Landjäger dem letztern überwiesen, so geht die erhobene Anklage an das für die Truppen aufgestellte ständige Kriegsgericht, das vom grossen Rath aus 4 Jahre gewählt wird. Die Geschworenen werden herausgelöst. Dieses Gericht wird jeweilen auf gesetzliche Weise bestimmt und nicht „zusammengetrommelt“, und ist dasselbe seit mehr als zwanzig Jahren hier immer von einem eidg. Obersten präsidirt worden. Jeder, der von einer Gerichtsorganisation einen Begriff hat, weiß, daß ein Gericht, dem eine Anklage durch die kompetente Behörde überwiesen worden ist, diese Anklage erledigen muß, mag es angenehm sein oder nicht. So geschah es im fraglichen Falle. Das Thatsächliche des Falles, wie der Verfasser es beschreibt, will ich, mehrerer arger Entstellungen ungeachtet, im Interesse der Kürze als richtig annehmen.

Landjäger Röthlisberger wurde durch den Oberauditor durch motivirten Entschluß dem Kriegsgericht überwiesen unter der Anklage: In erster Linie der Körperverletzung an der Person eines Arrestanten Künti (dem fraglichen Vaganten), die eine Arbeitsunfähigkeit von weniger als 40 Tage zur Folge hatte; in zweiter Linie der Überschreitung seiner Dienstvorschriften (als Landjäger gegenüber seinem Instruktionenbuch). Die Geschworenen, welche nach dem Gesetz ihren Wahrspruch abzugeben hatten, sprachen in Betreff des ersten Anklagepunktes ein „Nichtschuldig“, hinsichtlich des zweiten ein „Schuldig“ aus.

Nachdem die Geschworenen dieses „Schuldig“ ausgesprochen, lag es in der Pflicht des Gerichtes, diejenige Strafe auszusprechen, die das Gesetz vorschreibt, und das geschah auch. Die betreffenden Artikel des Militärstrafgesetzbuches wurden öffentlich vorgelesen, wie dies üblich ist.

Das Gericht verurtheilte den schuldig erklärten Landjäger zum Minimum des Strafmaßes, zu 14 Tagen Gefangenschaft, zu einer Entschädigung von 50 Fr.* und zu den Kosten. Ein Urtheil, das vielfach als zu milde bezeichnet wurde. Die Geschworenen sind nur an ihre Überzeugung gebunden und Niemanden verantwortlich. Das Gericht hingegen ist an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden, es ist nicht frei und kann in den Fall kommen, eine Strafe aussprechen zu müssen, die seiner Überzeugung über Schuld oder Nichtschuld widerspricht. Im vorliegenden Falle hat also das Gericht nur seine Pflicht gethan.

Wenn nun der Große Rath in seiner darauffolgenden Sitzung den verurtheilten Landjäger begnadigte, so hatte er das versafungsmäßige Recht dazu. Es stand ihm frei, Gnade für Recht zu üben, ein Verfahren, das, wie dem Verfasser der fraglichen Korrespondenz selbst wohl bekannt ist, nicht nur in Bern, sondern an vielen Orten vorkommt, ohne daß darin ein Vorwurf für das betreffende Gericht liegen kann. Die Behauptung des Korrespon-

denten, daß die Begnadigung im Großen Rath „mit Bemerkungen wenig schmeichelhaft für das Gericht“ erfolgt sei, ist Unwahrheit. Die Bemerkungen, die dort fielen, waren gegen die Überweisung an das Kriegsgericht gerichtet, aber keineswegs gegen das Gericht selbst.

Zum Schlus muß ich mein Bedauern aussprechen, daß ein Blatt, das nur sachlichen Interessen dienen sollte, Einsendungen solcher Art aufnimmt, die keinen sachlichen Werth haben, sondern nur darauf berechnet sind, einzelne Persönlichkeiten herunter zu machen, wie es hier der Fall war, dessen sich jeder Unbesangene wird überzeugen müssen. In weitere Erörterungen trete ich nicht mehr ein.

Bern, den 17. Sept.

Der Präsident des bernischen Kriegsgerichts:
Meyer, eidg. Oberst.

Bemerkung zu der Erwidерung.

Wir stehen nicht im mindesten an, die Erwidерung des Hrn. Oberst Meyer aufzunehmen. Was die Sache selbst anbelangt, so wird sich jeder Leser sein Urtheil bilden. Die Anschuldigung, welche der Herr Oberst am Ende seiner Erwidерung erhebt, daß wir den Artikel „Ein Berner Kriegsgericht“ in unser Blatt aufgenommen, glauben wir mit der Bemerkung zurückweisen zu können, daß derselbe nach unserer Meinung nicht gegen die Person des Hrn. Oberst Meyer gerichtet war, sondern gegen den Vorhang, Landjäger vor ein Kriegsgericht zu stellen, und nach Militärgeisen aburtheilen zu lassen. Ob dieses ein richtiger Vorhang sei, darüber können die Meinungen sehr verschieden sein, wie die folgende von einem Hrn. Offizier des Justizstabes herührende Einsendung, welche den nämlichen Gegenstand betrifft, und welche uns noch früher als die Erwidерung des Hrn. Oberst Meyer zugegangen ist, beweisen dürfte. Im übrigen halten wir es für Pflicht der Militär-Zeitung, auf bestehende Missbräuche aufmerksam zu machen.

Elgger, Hauptmann.
Redaktor der Militär-Zeitung.

Antwort auf ein bernisches Kriegsgericht.

Da nicht bloß wegen der trefflichen Disziplin unserer Armee, sondern wohl auch in Folge des verunglückten Gesetzes über die Strafrechtsplege unserer Truppen wir, die Justizstädter, vulgo Scharfrichter — so selten Gelegenheit haben, unsere Thätigkeit zu entwickeln, so schick es sich gewiß in den wenigen Fällen, wo wir um ein Lebenszeichen ersucht werden, auf diese freundliche Anfrage zu antworten. Und als eine solche betrachten wir Ihre Korrespondenz aus Bern in Nr. 37, das Kriegsgericht betreffend, das über einen Landjäger zu Gerichte saß.

Vor Allem erlauben wir uns, daß von Ihrem Korrespondenten bereits Angedeutete etwas näher auszuführen und zu bemerken, daß laut dem Wortlaut des Gesetzes die Kantone nicht verpflichtet sind, die Landjäger nach den Bestimmungen des eidg. Gesetzes durch ein Kriegsgericht beurtheilen zu lassen. Gleichen wenigstens müssen wir dieses Gesetz freisprechen. Wir wollen ihm, dem mit Recht vielfach Verurtheilten, nicht auch diese Abnormalität aufzubürden. Eine Reihe anderer Kantone überweist alle durch Polizei-Angestellte begangene Vergehen und Verbrechen den gewöhnlichen Strafgerichten, vor welche sie auch allein gehören. Wenn der hohe Stand Bern vorgezogen hat, auch solche Fälle laut den Bestimmungen des eidg. Gesetzes beurtheilen zu lassen, so mag er vielleicht Gründe hierzu gehabt haben; allein es ist ungerecht, dann die Folgen davon dem Justizstabe und der Organisation der eidg. Strafrechtsplege in die Schuhe zu schieben. Ein Landjäger ist nun und nimmermehr bei seinen polizeilichen Funktionen als Soldat anzusehen. Er ist ein Beamter der Sicherheitspolizei, und wenn er bei Erfüllung seiner Amtspflichten seine Besuugnisse überschreitet, so steht er jedem andern Beamten gleich, der sich eines ähnlichen Vergehens schuldig macht, z. B. einem Steuerbeamten, der einen Steuerverweigernden auf willkürliche Weise zur Zahlung zwingt. Uns will scheinen, die Herren im Großen Rath hätten weit besser gethan, ihrem eigenen Beschlüsse, der die Landjäger zuwider dem Lemma a § 1 des eidg. Gesetzes demselben unterworfen, zu Leibe zu gehen, als dem eidg. Gesetze und

* Diese 50 Fr. genügen kaum, den Vertheidiger des „Vaganten“, Hrn. Fürsprech Gustav König, Optm. im eidgen. Justizstabe, zu entschädigen.

denjenigen, die berufen gewesen sind, den widerstinkenden Beschluss in Gottes Namen auszuführen. Aber es schmeckt gar süß, sein Mütthchen für vielleicht einst erlittene Strafe durch Angriff auf die ebdg. Offiziere zu lühlen. Immerhin wollen wir zugeben, daß die Herren Kriegsgerichter die Ceremonie alzu feierlich durchgeführt haben: daß der Präsident des Kriegsgerichts durch zwei Offiziere sich müsse nach Hause begleiten lassen, steht auch nirgends im Geseze geschrieben. Wir wenigstens sahen schon manchen ebdg. Obersten von derartigen Anlässen „ungeleitet nach Hause gehen“.

Sobann aber wollen wir diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, um dem Gesche, unter dem wir stehen und seufzen, eines anzuhängen. Nehmen wir an, der in Nr. 37 beschriebene Fall gehörte von Rechts wegen vor ein Kriegsgericht, eine Patrouille habe einen ihr verdächtig scheinenden Kerl arretieren wollen, und als derselbe sich widerstiege, ihm übel zugerichtet. Dann soll dieser Bursche, zu dessen Verhaftung die Soldaten verpflichtet gewesen, als Civilläger auftreten können und noch Schadenersatz zu beanspruchen berechtigt sein! Es soll nicht genügen, daß der Ankläger, wenn es ihm am Platze scheint, seine Anträge auf Schadenersatz stellt, auch der Beschädigte soll berechtigt sein, deswegen am Schluß der Verhandlung das Wert zu verlangen!

Und über einen solchen Fall sollen Geschworene zu Gericht sitzen! Der Landjäger ist verurtheilt worden — bei ihnen heißt es: *in dubio contra reum!* Ob aber in dem von uns angebauten, doch wohl ganz ähnlichen Falle auch ein „Schuldig“ würde ausgesprochen werden, möchten wir doch wohl bezweifeln!

Doch wir wollen unsere Antwort nicht zu sehr ausdehnen und Ihrem Korrespondenten zum Schluß nur noch danken, daß er wieder einmal die Aufmerksamkeit Ihrer Leser auf die Gebrechen unserer Justiz aufmerksam gemacht hat. Warum er die Offiziere des Justizstabes Passimmitglieder der Armee genannt, sehen wir übrigens nicht recht in. Vielleicht geschah es, weil wir orangefarbene gar viele, gute und mehr noch schlechte Witze über uns müssen ergehen lassen.

P.

Gidgenossenschaft.

Übersicht über den Inhalt der schweizerischen Militär-Beitschriften.

(Revue militaire suisse Nr. 13, 14, 15 und 16 vom 12. und 30. Juli und 17. und 27. August.) In diesen 4 Nummern der Revue militaire suisse, dem Organe des französisch sprechenden Theiles der schweizerischen Armee, finden wir zuerst (Nr. 13, 14 und 16) die Fortsetzung einer sehr anziehend geschriebenen Lebensbeschreibung des verstorbenen General Domini von Sainte-Beuve im Auszuge wiedergegeben. Nr. 13 enthält die Erlebnisse Domini's während der Schlacht bei Eylau und zeigt wie Domini die Ereignisse des Winters 1806—1807 so ziemlich verhergeschen, bei Napoleon jedoch mit seinen Vorhersagungen taube Ohren gefunden hatte. Nr. 14 beschreibt die falsche Stellung, in welche Domini geriet, weil er zeitweilig im Hauptquartier des Kaisers verwendet wurde, obwohl er in Wirklichkeit Adjutant Ney's war, und wie Berthier (Napoleons Generalstabs-Chef), der in ihm einen gefährlichen Rivalen sah, ihm auf jede Weise zu schaden suchte und dabei dieleinlichsten Mittel nicht verschmähte. Nr. 16 führt uns Domini als Adjutant Ney's im spanischen Feldzuge vor. — Ney scheint das frühere Vertrauen zu Domini, nunmehr seinem Generalstabs-Chef, verloren zu haben, er folgt nicht mehr seinen guten Räthen, Ney hat wenig Glück. Domini wird zum Kaiser gesandt um Ney zu entschuldigen und trifft ihn in Wien, am Tage nach der Schlacht bei Wagram (Juli 1809).

Es wird gezeigt, wie wiederum die Voraussagungen Domini's, bezüglich des Feldzugs in Spanien beim Kaiser taube Ohren fanden, 14 Tage später jedoch die Ereignisse Domini vollständig Recht haben. Von diesem Zeitpunkte an läßt Ney, wohl durch geheime fortgesetzte Intrigen dazu veranlaßt, Domini vollständig fallen. Dieser tut alles Mögliche, um sich die Gunst des allmächtigen Berthier zu gewinnen, jedoch vergebens. Am 28.

October 1810 gibt endlich Domini, aller der Pläderien mit denen er verfolgt wird müde, von Baden in der Schweiz aus seine Demission, wird jedoch hierauf segleich nach Paris beschieden und vom Kriegsminister Clarke, Herzog von Feltre, in dem Augenblicke moralisch gezwungen dieselbe zurückzunehmen, in welchem er vom Kaiser Alexander von Russland zum General-Major ernannt wird. Das folgende Jahr, 1811, konnte Domini beinahe ausschließlich seinen Studien widmen, worin er von Napoleon besser unterstützt wurde als von dessen Beamten.

Nr. 13 der Revue enthält ferner den Schluß eines längern Artikels über das Bitterli-Gewehr mit einer Figuren-Tafel. Es werden dem Gewehre nicht weniger als 11 Hauptmängel vorgeworfen; dasselbe kommt dabei sehr schlecht weg. Der Artikel schließt mit der Anzeige, daß die nächsten Nummern des Blattes den Bericht der englischen Kommission, über die Versuche mit Hinterlader-Gewehren bringen werde, was denn auch in den monatlichen Beilagen, die unter dem Titel „Revue des armes spéciales“ erschienen, geschieht, indem in den Beilagen zu Nr. 14 und 16 bereits mit dem Abdruck dieses Berichts begonnen wurde. Nr. 13 bringt dann noch einen Auszug aus dem Berichte der nationalräthlichen Kommission über die Geschäftsführung des hohen Bundesrates im Jahr 1868; soweit derselbe das Militärwesen betrifft. Dieselbe sprach sich bezüglich der Fabrikation der Hinterladungs-Gewehre dahin aus, daß an dem Vorgehen des Bundesrates nichts auszusehen und mit der Fabrikation des Bitterli-Gewehres fortzufahren sei.

Das Projekt einer neuen Militärorganisation wird besprochen und in einem Postulat der Wunsch ausgesprochen, es möchte der Bundesrat bei Seiten alle diejenigen Materialien sammeln, welche zur näheren Bleuchtung der Folgen, die die verschiedenen vorgeschlagenen Neuerungen im Gefolge haben könnten, dienen können.

Unter dem Titel „anormale Dispositionen im Militärwesen“ werden verschiedene Unregelmäßigkeiten in der Erfüllung ihrer Pflicht von Seite der Kantone und einige solche in der Verwendung des Personals der Centralverwaltung gerügt. Schließlich wird beantragt es seien die nötigen Verkehren zu treffen, damit die neuen Munition für Handfeuerwaffen bei den Pulververkäufern bezogen werden können.

Nr. 14 enthält (außer dem schon berührten Artikel über Domini): einen Auszug aus dem „Urtheil des belgischen Majors von der Velde über den Krieg von 1866.“

Derselbe findet, daß der Feldzug in Böhmen von 1866 am meisten dadurch sich von Feldzügen unterscheidet, daß die preußische Armee in unglaublich kurzer Zeit mobilisiert und unter die Mauern, Wiens geführt wurde. Die Ursachen hißt sind nach ihm:

1. Die Eisenbahnen, mit Hilfe deren die Preußen in 21 Tagen auf Entfernungen von 280 bis 690 Kilometres 197000 Mann, 55000 Pferde und 5300 Fuhrwerke transportirt haben.

2. Die fehlerhaften Dispositionen zur Vertheidigung Ostpreußs, indem Olmütz als Vereinigungspunkt der Armee und secundäre Operationsbasis vorwärts der Hauptstadt gewählt wurde. — Ostpreußs hätte ein Central-Polygon — Linz — Presburg — Brünn und Neustadt, mit Wien als Mittelpunkt, durch Festigung dieser Städte bauen sollen, statt große Summen Geldes in Festungswerken in den nordischen und jütlischen Alpen zu verbringen. Mit diesem Gelde und dem Erlöse des Terrains der alten Festungswerke Wiens hätte vieles geleistet werden können, Benedek hätte sich nach Sadowa, auf das befestigte Lager von Brünn zurückgezogen und die Preußen wären nicht so bald nach Nitolsburg gekommen.

3. Das System, nach welchem die preußische Armee organisiert ist und welches erlaubte: die verschiedenen Armeekorps, die seit 1815 eine permanente Organisation hatten, in kürzerer Zeit zu mobilisieren und zu konzentrieren, als die Ostpreußs, obwohl diese die Mobilisation früher begonnen hatten. Auch die Verbündeten Ostpreußs waren nicht bereit. Hannover wurde überrascht; die Bayern stellten statt 86000 nur 50000 Mann; das 8. Armeekorps zählte 6200 Mann, welche bei besserer Organisation der Armeen der betreffenden Staaten auf das Doppelte hätten gebracht werden können. Aber nicht nur konnten die Verbündeten Ostpreußs kaum stärker als auf dem Friedensfusse ins Feld rücken — nein — auch die Kriegsführung geschah ohne einheitlichen Plan. — Nichts war vorbereitet und erst als der Krieg sozusagen beendet war, versuchte man, sich in dieser Hinsicht zu versündigen.

Nachdem von de Velde die Hauptmomente des dreifachen Feldzuges in Böhmen am Main und in Italien skizziert hat, schließt er mit folgenden Bemerkungen:

„In seinen Betrachtungen sagt Moltke, daß am 30. Juni die Bewegungen der II. preußischen Armee es Benedek unmöglich gemacht haben, gegen die I. die Offensive zu ergreifen. An diesem Tage aber waren die zwei preußischen Armeen noch entfernt genug von einander und der Feldzeugmeister hatte die